

**Alt****Satzung über die Einrichtung der Feuerwehr und die Erhebung Kostenersatz und Entgelten für die Leistungen der Feuerwehr der Stadt Dessau**

Aufgrund des § 6 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA Nr. 43/93 S. 568) und der §§ 1 und 2 des Kommunalabgabengesetzes LSA vom 11. Juni 1991 (GVBl. LSA Nr. Hilfeleistungsgesetzes LSA vom 6. Juli 1994 (GVBl. S. 786), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Brandschutzgesetzes vom 29. März 2001 (GVBl. LSA Nr. 35/94 S. 790), erlässt die Stadt Dessau aufgrund des Stadtratsbeschlusses vom **24. Januar 1996** folgende Satzung:

**I. Einrichtung der Feuerwehr**

- § 1 Aufbau und Leitung der Feuerwehr
- § 2 Aufgaben
- § 3 Berufsfeuerwehr
- § 4 Aufbau und Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr
- § 5 Personalstärke und Ausstattung der Freiwilligen Feuerwehr
- § 6 Aufnahme als freiwilliger Angehöriger der Feuerwehr

**Neu****Satzung über die Einrichtung der Feuerwehr und die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten für die Leistungen der Feuerwehr der Stadt Dessau-Roßlau**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 1, 4, 6 Abs. 1, und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5.10.1993 (GVBl. LSA Nr. 43/1993 S.568 f.) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 16.11.2006 (GVBl. LSA Nr. 32/2006, S 522 f.) und der §§ 1 und 2 des Kommunalabgabengesetzes LSA vom 13.12.1996 (GVBl. LSA Nr. 44/1996, S. 405 f.) zuletzt geändert durch Artikel 11 des Ersten Rechts- und Verwaltungs-Verwaltungsvereinfachungsgesetzes vom 18.11.2005 (GVBl. LSA Nr. 61/2005, S. 698 f.) sowie § 22 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes LSA vom 7.6.2001 (GVBl. LSA Nr. 22/2001, S. 190 f.), zuletzt geändert durch Artikel 37 des 3. Rechtsbereinigungsgesetzes vom 7.12.2001 (GVBl. LSA Nr. 55/2001, S. 540 f.), erlässt die Stadt Dessau-Roßlau aufgrund des Stadtratsbeschlusses vom ..... 2008 folgende Satzung:

**I. Einrichtung der Feuerwehr**

- § 1 Aufbau und Leitung der Feuerwehr
- § 2 Aufgaben
- § 3 Berufsfeuerwehr
- § 4 Aufbau und Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr
- § 5 Personalstärke und Ausstattung der Freiwilligen Feuerwehr
- § 6 Aufnahme als freiwilliger Angehöriger der Feuerwehr

- § 7 Beendigung der Mitwirkung in der Freiwilligen Feuerwehr
- § 8 Rechte und Pflichten
- § 9 Stadtwehrleiter
- § 10 Gruppenführer
- § 11 Schriftführer, Gerätewart
- § 12 Jugendfeuerwehr
- § 13 Wehrausschuss
- § 14 Feuerwehrausschuss
- § 15 Hauptversammlung
- § 16 Ausbildung der Angehörigen der Feuerwehr
- § 17 Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden und Unternehmen
- § 18 Aufwandsentschädigung und Beiträge

## II. Erhebung von Kostenersatz

- § 19 Kostenersatzanspruch
- § 20 Berechnungsgrundlage für den Kostenanspruch
- § 21 Personalkosten
- § 22 Fahrzeug- und Gerätekosten
- § 23 Sachkosten
- § 24 Kostenanspruch und –schuldner
- § 25 Fälligkeit des Kostenersatzanspruchs

## III. Erhebung von Entgelten

- § 26 Entgeltanspruch
- § 27 Entgeltschuldner
- § 28 Haftung

- § 7 Beendigung der Mitwirkung in der Freiwilligen Feuerwehr
- § 8 Rechte und Pflichten
- § 9 Stadtwehrleiter und stellvertretende Stadtwehrleiter
- § 10 Ortswehrleiter
- § 11 Jugendfeuerwehr und Kinderfeuerwehr
- § 12 Mitgliederversammlung
- § 13 Feuerwehrausschuss
- § 14 Aufwandsentschädigung und Beiträge

## II. Erhebung von Kostenersatz

- § 15 Kostenersatzanspruch
- § 16 Berechnungsgrundlage für den Kostenanspruch
- § 17 Personalkosten
- § 18 Fahrzeug- und Gerätekosten
- § 19 Sachkosten
- § 20 Kostenanspruch und -schuldner
- § 21 Fälligkeit des Kostenersatzanspruchs

## III. Erhebung von Entgelten

- § 22 Entgeltanspruch
- § 23 Entgeltschuldner
- § 24 Haftung

§ 29 Anderweitige Regelung

§ 30 Inkrafttreten

## Anlage

Kostentarif

### I. Einrichtung der Feuerwehr

#### § 1 Aufbau und Leitung der Feuerwehr

- (1) Die Feuerwehr (Stadtfeuerwehr) der Stadt Dessau ist eine dem Wohle der Allgemeinheit dienende gemeindliche Einrichtung ohne eigene Rechtspersönlichkeit.
- (2) Die Feuerwehr besteht aus:
  1. der Berufsfeuerwehr und
  2. der Freiwilligen Feuerwehr.
- (3) Der Stadtbrandmeister (Leiter der Feuerwehr) ist der Leiter des Amtes für Brand-, Katastrophenschutz und Rettungsdienst; er nimmt gleichzeitig die Aufgabe eines Kreisbrandmeisters wahr. Sein Stellvertreter im Amt ist gleichzeitig stellvertretender Stadtbrandmeister.

§ 25 Anderweitige Regelung

§ 26 Inkrafttreten

## Anlage

Kostentarif

### I. Einrichtung der Feuerwehr

#### § 1 Aufbau und Leitung der Feuerwehr

- (1) Die Feuerwehr (Stadtfeuerwehr) der Stadt Dessau-Roßlau ist eine dem Wohle der Allgemeinheit dienende gemeindliche Einrichtung ohne eigene Rechtspersönlichkeit.
- (2) Die Feuerwehr besteht aus:
  1. der Berufsfeuerwehr und
  2. der Freiwilligen Feuerwehr.
- (3) Die Freiwillige Feuerwehr ist in zwei Abschnitte gegliedert, die nördlich der Elbe liegenden Ortsfeuerwehren gehören zum Abschnitt Nord und die südlich gelegenen Ortswehren zum Abschnitt Süd.
- (4) Der Stadtbrandmeister (Leiter der Feuerwehr) ist der Leiter des Amtes für Brand-, Katastrophenschutz und Rettungsdienst; er nimmt gleichzeitig die Aufgabe eines Kreisbrandmeisters wahr. Sein Stellvertreter im Amt ist gleichzeitig stellvertretender Stadtbrandmeister.

(4) Die Freiwillige Feuerwehr wird vom Stadtwehrleiter geleitet; er ist dem Stadtbrandmeister unterstellt.

## § 2 Aufgaben

- (1) Die Aufgaben der Feuerwehr sind:
- a) die Bekämpfung von Schadensfeuern
  - b) die Hilfeleistung bei Unglücksfällen **und bei solchen öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Explosionen, Einstürze oder ähnliche Vorkommnisse verursacht werden,**
  - c) **die Mitwirkung beim vorbeugenden und abwehrenden Umweltschutz,**
  - d) die Mitwirkung im Rettungsdienst,
  - e) die Mitwirkung im Katastrophenschutz,
  - f) die Gestellung von Brandsicherheitswachen
  - g) **die Mitwirkung bei der Gewährleistung des vorbeugenden Brandschutzes**
- (2) Die Feuerwehr kann darüber hinaus zu sonstigen Hilfeleistungen in Anspruch genommen werden, wenn dadurch ihre Einsatzbereitschaft nicht wesentlich beeinträchtigt wird. Ein Rechtsanspruch auf solche Hilfeleistung besteht nicht.

(5) Die Freiwillige Feuerwehr wird vom Stadtwehrleiter geleitet; er ist dem Stadtbrandmeister unterstellt.

**Der Stadtwehrleiter wird durch zwei stellvertretende Stadtwehrleiter welche aus den jeweiligen Abschnitten hervorgehen sollten, unterstützt.**

## § 2 Aufgaben

- (1) Die Aufgaben der Feuerwehr sind:
- (a) die Bekämpfung von Schadensfeuern
  - (b) die Hilfeleistung bei Unglücksfällen, **sowie bei Notständen im Sinne der §§ 1 und 2 BrSchG**
  - c) die Mitwirkung im Rettungsdienst,
  - d) die Mitwirkung im Katastrophenschutz,
  - e) die Gestellung von Brandsicherheitswachen
  - (f) die Mitwirkung bei der Gewährleistung des vorbeugenden Brandschutzes
- (2) Die Feuerwehr kann darüber hinaus zu sonstigen Hilfeleistungen in Anspruch genommen werden, wenn dadurch ihre Einsatzbereitschaft nicht wesentlich beeinträchtigt wird. Ein Rechtsanspruch auf solche Hilfeleistung besteht nicht.

**§ 3 Berufsfeuerwehr**

- (1) Die Personalstärke und die Ausstattung der Berufsfeuerwehr werden entsprechen den Erfordernissen unter Berücksichtigung des aus den örtlichen Verhältnissen resultierenden Gefahrenpotenzials und den dabei einzuhaltenden Sicherheitsvorschriften im Einsatz bei Bränden und Hilfeleistungen **in einer Einsatzkonzeption** festgeschrieben.
- (2) Die Stadt Dessau unterhält eine ständig besetzte Leitstelle mit der Bezeichnung „Rettungsleitstelle Stadt Dessau“, die die Anforderungen des Einsatzes der Feuerwehr und des Rettungswesens entgegennimmt und über die Einsätze in den Aufgabenstellungen nach § 2 Abs. 1, Buchstabe **a bis e** gelenkt werden.

Anforderungen anderer Ämter der Stadtverwaltung Dessau außerhalb deren Dienstzeit werden über die Rettungsleitstelle koordiniert. Die Rettungsleitstelle befindet sich bei der Berufsfeuerwehr.

**§ 4 Aufbau und Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr**

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Dessau besteht aus **11** freiwilligen Ortsfeuerwehren; sie führen die Bezeichnung Freiwillige Feuerwehr Dessau mit der Bezeichnung des Standortes.

**§ 3 Berufsfeuerwehr**

- (1) Die Personalstärke und die Ausstattung der Berufsfeuerwehr wird entsprechend den Erfordernissen unter Berücksichtigung des aus den örtlichen Verhältnissen resultierenden Gefahrenpotenzials und den dabei einzuhaltenden Sicherheitsvorschriften im Einsatz bei Bränden und Hilfeleistungen **im Brandschutzbedarfsplan der Stadt Dessau-Roßlau** festgeschrieben.
- (2) Die Stadt Dessau-**Roßlau** unterhält eine ständig besetzte Leitstelle mit der Bezeichnung „Rettungsleitstelle Stadt Dessau-**Roßlau**“, die die Anforderungen des Einsatzes der Feuerwehr und des Rettungswesens entgegennimmt und über die Einsätze in den Aufgabenstellungen nach § 2 Abs. 1 Buchstaben **a) bis d)** gelenkt werden.

Anforderungen anderer Ämter der Stadtverwaltung Dessau-**Roßlau** außerhalb der Dienstzeit werden über die Rettungsleitstelle koordiniert. Die Rettungsleitstelle befindet sich bei der Berufsfeuerwehr.

**§ 4 Aufbau und Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr**

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Dessau-**Roßlau** besteht aus **14** Ortsfeuerwehren; sie führen die Bezeichnung Freiwillige Feuerwehr Dessau-**Roßlau** mit der Bezeichnung des Standortes.

- (2) Die Ortsfeuerwehren bilden eine Einheit (Freiwillige Feuerwehr Dessau) und unterstehen dem Stadtwehrleiter der Stadt Dessau.
- (3) Die Ortsfeuerwehren werden durch den Ortswehrleiter und dessen Stellvertreter geführt.
- (4) Die Ortsfeuerwehren gliedern sich in:
- aktive Abteilung,
  - Altersabteilung, als Teil der aktiven Abteilung, Ehrenabteilung,
  - Jugendfeuerwehr.
- (5) Nach Vollendung des 55. Lebensjahres ist ein Übertritt in die Altersabteilung möglich.. Die Mitwirkung bei Einsätzen bleibt hiervon unberührt.
- (6) Freiwillige Angehörige der Feuerwehr, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, werden Mitglieder der Ehrenabteilung. Werden sie vor Vollendung des 65. Lebensjahres dienstunfähig, können sie in die Ehrenabteilung aufgenommen werden.
- (2) Die Ortsfeuerwehren bilden eine Einheit und werden durch den Stadtwehrleiter der Stadt Dessau-Rosslau geleitet, soweit die Aufgaben nicht durch den Stadtbrandmeister wahrgenommen werden.
- (3) Die Leitung der Ortswehr obliegt dem Ortswehrleiter.
- (4) Die Ortsfeuerwehren gliedern sich in:
- Einsatzabteilung
  - Alters- und Ehrenabteilung
  - Jugendfeuerwehr
- (5) Freiwillige Angehörige der Feuerwehr, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, werden Mitglieder der Alters- und Ehrenabteilung. Wird ein Angehöriger der Einsatzabteilung vor Erreichen des 65. Lebensjahres dienstunfähig, wechselt er in die Alters- und Ehrenabteilung.
- (6) In jeder Ortfeuerwehr ist ein Sicherheitsbeauftragter gemäß § 9 der Unfallverhütungsvorschrift in der jeweils gültigen Fassung – Allgemeine Vorschriften (GUV 0.1 vom April 1979 in der Fassung vom Juli 1991) zu benennen..
- (7) Jede Ortsfeuerwehr verfügt über einen Schriftführer und einen Gerätewart. Aufgabe des Schriftführers ist die Fertigung von Niederschriften über Sitzungen der Ortsfeuerwehr und die Protokollierung getroffener Festlegungen sowie des Dienstbetriebes. Der Gerätewart hat die Ausrüstung der Ortsfeuerwehr zu verwahren und zu pflegen.

Auftretende Mängel an Ausrüstungsgegenständen sind unverzüglich dem Gerätewart der Ortsfeuerwehr zu melden. Dieser meldet im Bedarfsfall die Mängel an das Sachgebiet 37.3 der Berufsfeuerwehr Dessau-Roßlau weiter.

### **§ 5 Personalstärke und Ausstattung der Freiwilligen Feuerwehr**

- (1) Die Stadt Dessau wirkt darauf hin, dass für die Erfüllung der Aufgaben nach § 2 Abs. 1, Buchstaben a, h, c, e und f freiwillige Kräfte zur Verfügung stehen. Einwohner der Stadt, die das 16., aber noch nicht das 65. Lebensjahr vollendet haben sowie die körperliche und geistige Tauglichkeit für den Feuerwehrdienst besitzen, können Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr werden.

Wer das 16. Lebensjahr, aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet hat, kann als Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr an der Ausbildung teilnehmen.

Wer das 18. Lebensjahr vollendet hat, kann als Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr in der aktiven Abteilung am Einsatzdienst teilnehmen.

- (2) In der Freiwilligen Feuerwehr soll die Bildung einer Jugendfeuerwehr gefördert werden.
- (3) Die Ortsfeuerwehren werden entsprechend der Verordnung über die Mindeststärke und -ausrüstung der Freiwilligen Feuerwehr (vom 9. September 1996, GVBl. 34/1996 S. 320) in der jeweils gültigen Fassung ausgerüstet.

### **§ 5 Personalstärke und Ausstattung der freiwilligen Feuerwehr**

- (1) Die Stadt Dessau-Roßlau wirkt darauf hin, dass für die Erfüllung der Aufgaben nach § 2 Abs. 1 Buchstaben a, b, d, e und f, freiwillige Kräfte zur Verfügung stehen. Einwohner der Stadt, die das 16. aber noch nicht das 65. Lebensjahr vollendet haben, sowie die körperliche und geistige Tauglichkeit für den Feuerwehrdienst besitzen, können Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr werden.

Wer das 16. Lebensjahr, aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet hat, kann als Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr an der Ausbildung teilnehmen.

Mit Vollendung des 18. Lebensjahres kann eine Übernahme in die Einsatzabteilung erfolgen.

- (2) In der Freiwilligen Feuerwehr soll die Bildung einer Jugendfeuerwehr gefördert werden.
- (3) Die Ortsfeuerwehren werden entsprechend der Verordnung über die Mindeststärke und -ausrüstung der Freiwilligen Feuerwehr (vom 9. September 1996, GVBl. 34/1996 S. 320) in der jeweils gültigen Fassung ausgerüstet.

Die Ortsfeuerwehren Sollnitz, Waldersee, Mildensee, Alten, Kochstedt, Mosigkau, Kühnau, Rodleben, Neeken und Rietzmeck werden als Feuerwehren mit Grundausstattung und die Ortsfeuerwehr Süd als Stützpunktfeuerwehr geführt.

- (4) Die Mindestpersonalstärke richtet sich nach der Verordnung über die Mindeststärke und -ausrüstung der Freiwilligen Feuerwehr (vom 9. September 1996, GVBl. 34/1996 S. 320) in der jeweils gültigen Fassung.
- (5) Die Art der Ausstattung der Ortsfeuerwehren legt der Stadtbrandmeister unter Anhörung des Stadtwehrleiters und entsprechend- des resultierenden Gefahrenpotenzials fest.
- (6) Angehörige der Ehrenabteilung und der Jugendfeuerwehr werden nicht auf die planmäßige Personalstärke angerechnet.
- (7) Beförderung ab Löschmeister werden vom Stadtbrandmeister auf Vorschlag der Ortsfeuerwehr durchgeführt.
- (8) Die verwaltungsmäßige Abwicklung der Beschaffung, Erneuerung, Instandsetzung und Unterhaltung der Feuerwehrfahrzeuge, der Geräte, der Ausstattung und der persönlichen Ausrüstung sowie die hierfür ggf. erforderliche Beantragung von Zuwendungen

Die Ortsfeuerwehren Sollnitz, Waldersee, Alten, Kochstedt, Mildensee, Mosigkau, Kühnau, Rodleben, Brambach, Meinsdorf, Mühlstedt und Streetz/Natho werden als Feuerwehren mit Grundausstattung, die Ortswehren Roßlau und Dessau-Süd als Stützpunktfeuerwehr geführt.

- (4) Die Mindestpersonalstärke richtet sich nach der Verordnung über die Mindeststärke und – ausrüstung der Freiwilligen Feuerwehr (vom 9. September 1996, GVBl. 34/1996 S.320) in der jeweils gültigen Fassung.
- (5) Angehörige der Alters– und Ehrenabteilung sowie der Jugendfeuerwehr werden nicht auf die Personalstärke angerechnet.
- (6) Beförderungen ab Löschmeister werden vom Stadtwehrleiter, ab Brandmeister vom Stadtbrandmeister auf Vorschlag der Ortsfeuerwehr durchgeführt.
- (7) Die verwaltungsmäßige Abwicklung der Beschaffung, Erneuerung, Instandhaltung und Unterhaltung der Feuerwehrfahrzeuge, der Geräte, der Ausstattung und der persönlichen Schutzausrüstung sowie die hierfür ggf. erforderliche Beantragung von Zuwendungen obliegt ausschließlich der Berufsfeuerwehr.

obliegt ausschließlich der Berufsfeuerwehr.

### § 6 Aufnahme als freiwilliger Angehöriger

- (1) Das Gesuch um Aufnahme als freiwilliger Angehöriger der Feuerwehr ist unter Angabe von Gründen an den Ortswehrleiter der jeweiligen Ortsfeuerwehr zu richten. Bewerber unter 18 Jahren müssen das Einverständnis Ihrer Erziehungsberechtigten nachweisen. Der Ortswehrleiter der jeweiligen Ortsfeuerwehr entscheidet mit seinem Stellvertreter über die vorläufige Aufnahme als aktives Mitglied. Die Stimme des Ortswehrleiters ist ausschlaggebend. Die Bewerber haben vor Aufnahme zu erklären, dass sie die mit der Mitgliedschaft verbundenen Aufgaben und Verpflichtungen freiwillig nach besten Kräften übernehmen und keine gesundheitlichen Einschränkungen, die Einfluss auf die körperliche und fachliche Eignung haben könnten, bestehen.
- (2) Nach einjähriger Probezeit als Feuerwehrmann-Anwärter und erfolgreich abgeschlossener **Feuerwehrgrundausbildung** beschließt die **aktive Abteilung** mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der Anwesenden über die Zustimmung der Wehr zur Aufnahme. **Bei der Berechnung der Stimmenmehrheit zählen nur die Ja- und Neinstimmen.** Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Ortswehrleiters bzw. seines Stellvertreters den Ausschlag. **Bei erfolgter Zustimmung zur Aufnahme in die Wehr beantragt der Bewerber beim Träger der Feuerwehr seine Aufnahme.** Über die Aufnahme entscheidet der Stadtbrandmeister mittels Bescheid über die

### § 6 Aufnahme als freiwilliger Angehöriger

- (1) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr erfolgt nach Antrag. Der Antrag ist an den Ortswehrleiter zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet die Wehrleitung in Zusammenarbeit mit dem Träger der Feuerwehr. Die Bewerber haben vor Aufnahme zu erklären, dass sie die mit der Mitgliedschaft verbundenen Aufgaben und Verpflichtungen freiwillig nach besten Kräften übernehmen und keine bekannten gesundheitlichen Einschränkungen, die Einfluss auf die körperliche und fachliche Eignung haben könnten, bestehen
- (2) Nach einjähriger Probezeit als Feuerwehrmann-Anwärter und erfolgreich abgeschlossener **Truppmannausbildung** beschließt die **Einsatzabteilung** mit einfacher Mehrheit der Stimmen der Anwesenden über die Zustimmung der Wehr zur Aufnahme. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Ortswehrleiters den Ausschlag. **Bei erfolgter Aufnahme wird das neue Mitglied durch Unterschriftsleistung auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Aufgaben, die sich aus den gesetzlichen Bestimmungen, der Satzung sowie den Dienstanweisungen ergeben, durch den Stadtbrandmeister für den Dienst in der jeweiligen Ortswehr verpflichtet. Insbesondere hat er**

Verpflichtung zum aktiven Dienst in der jeweiligen Ortsfeuerwehr.

- (3) Die Probezeit nach Abs. 2 entfällt für freiwillige Angehörige der Ortsfeuerwehr, die aus der Jugendfeuerwehr übertreten. Aktive freiwillige Angehörige einer anderen Feuerwehr können Ohne Probezeit übernommen werden. Abs. 2 gilt entsprechend.

- a) die für den Dienst geltenden Vorschriften und Weisungen sowie Anweisungen von Vorgesetzten oder des Einsatzleiters zu befolgen,
- b) bei Alarm sofort zu erscheinen und für den Alarmfall geltenden Anweisungen und Vorschriften Folge zu leisten,
- c) an der Aus- und Fortbildung, den Übungen und sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen.

Mit der Verpflichtung erhält das neue Mitglied eine Satzung und den Feuerwehr-Dienstausweis ausgehändigt.

### **§ 7 Beendigung der Mitwirkung in der Freiwilligen Feuerwehr**

- (1) Die Mitwirkung freiwilliger Angehöriger der Ortsfeuerwehr wird durch schriftliche Austrittserklärung oder durch Ausschluss beendet.
- (2) Der Austritt kann zum jeweiligen Quartalsende erklärt werden. Die Erklärung ist mindestens einen Monat vorher beim Ortswehrleiter der jeweiligen Ortsfeuerwehr bzw. dessen Stellvertreter anzuzeigen

### **§ 7 Beendigung der Mitwirkung in der Freiwilligen Feuerwehr**

- (1) Die Mitwirkung freiwilliger Angehöriger der Ortsfeuerwehr wird durch schriftliche Austrittserklärung über den Ortswehrleiter gegenüber dem Stadtbrandmeister oder durch Ausschluss beendet. Der Austritt kann zum jeweiligen Quartalsende erfolgen und ist dem Ortswehrleiter im Vorfeld anzuzeigen.
- (2) Ein Angehöriger der Einsatzabteilung kann aus wichtigem Grund, insbesondere bei vorsätzlicher Verletzung von Dienstpflichten, durch schriftlichen, mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid aus der Freiwilligen Feuerwehr durch den Stadtbrandmeister ausgeschlossen werden. Zuvor ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme

(3) Über den Ausschluss entscheiden die aktiven Angehörigen der jeweiligen Ortsfeuerwehr mit einer Zweidrittelmehrheit der Anwesenden. Die Beschlussfähigkeit ist vorhanden, wenn mehr als die Hälfte der aktiven Angehörigen der jeweiligen Ortsfeuerwehr anwesend ist. Ausschlussgründe sind insbesondere:

- Eigentumsdelikte im Zusammenhang mit der Erledigung von Einsatzaufgaben,
- Störungen des Lebens der örtlichen Gemeinschaft,
- unehrenhaftes Vorgehen gegen andere Angehörige der Feuerwehr im Dienst
- Anstiftung anderer Angehöriger der Feuerwehr zum Nichtbeachten dienstlicher Festlegungen oder Weisungen,
- wiederholte Dienstunfähigkeit wegen Trunkenheit oder
- wiederholtem Alkoholenuss während des Dienstes,
- dienstwidrige Benutzung oder mutwillige Beschädigung der Technik der Feuerwehr sowie der Dienstkleidung oder von sonstigen Ausrüstungsgegenständen,
- wiederholte anmaßende Überschreitung von Befugnissen durch Führungskräfte der Feuerwehr.

(4) Der Ausschluss ist den Angehörigen unter Angabe der Gründe schriftlich bekannt zu geben. Gegen den Ausschluss ist innerhalb von einem Monat vom Tage

zu geben.

Ein Ausschluss kann weiterhin durch die Einsatzabteilung der jeweiligen Ortsfeuerwehr beantragt werden. Über den Antrag zum Ausschluss entscheidet die Einsatzabteilung mit einer Zweidrittelmehrheit der Anwesenden.

Die Beschlussfähigkeit ist vorhanden, wenn mehr als die Hälfte der Einsatzabteilung der jeweiligen Ortsfeuerwehr anwesend ist und diese 14 Tage vorher schriftlich oder durch Aushang eingeladen wurde.

(3) Ausschlussgründe sind insbesondere:

- a) Eigentumsdelikte im Zusammenhang mit der Erledigung von Einsatzaufgaben,
- b) Störungen des Lebens der örtlichen Gemeinschaft
- c) Unehrenhaftes Verhalten im Dienst,
- d) grobes Vorgehen gegen andere Angehörige der Feuerwehr im Dienst,
- e) fortgesetzte Nachlässigkeit beim Befolgen oder Nichtbefolgen dienstlicher Festlegungen oder Weisungen.
- f) Anstiftung anderer Angehöriger der Feuerwehr zum Nichtbeachten dienstlicher Festlegungen oder Weisungen
- g) wiederholte Dienstunfähigkeit wegen Trunkenheit oder wiederholtem Alkoholenuss während des Dienstes,
- h) dienstwidrige Benutzung oder mutwillige Beschädigung der Technik der Feuerwehr sowie der Dienstbekleidung oder von sonstigen Ausrüstungsgegenständen,
- i) wiederholte anmaßende Überschreitung von Befugnissen durch Führungskräfte der Feuerwehr.

(4) Der Ausschluss ist den Angehörigen unter Angabe der Gründe schriftlich bekannt zu geben. Gegen den Ausschluss ist innerhalb von einem Monat vom Tage

der Zustellung der Widerspruch zulässig. Über den Widerspruch entscheidet der Oberbürgermeister.

- (5) Mit dem Ausschluss eines Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr ist eine nochmalige Aufnahme nach § 6 zu einem späteren Zeitpunkt nicht ausgeschlossen.
- (6) Werden der Stadt Dessau durch Handlungen oder Unterlassungen insbesondere von aus zuschließenden Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Schäden oder Nachteile zugefügt, erfolgt ein Rückgriff nach allgemeinen Vorschriften. Die Entscheidung über einen möglichen Rückgriff obliegt dem Oberbürgermeister der Stadt Dessau.

### **§ 8 Rechte und Pflichten**

- (1) Die Angehörigen der **aktiven Wehr** wählen den Ortswehrleiter, den stellvertretenden Ortswehrleiter, **die Mitglieder des Wehrausschusses und den Jugendfeuerwehrwart und schlagen den Ortswehrleiter und stellvertretenden Ortswehrleiter zur Berufung in das Ehrenbeamtenverhältnis vor.**
- (2) Die Stadt Dessau wirkt darauf hin, dass freiwillige Angehörige der Feuerwehr, die sich in einem abhängigen Beschäftigungsverhältnis befinden, infolge der Teilnahme an Einsätzen, Übungen und

der Zustellung der Widerspruch zulässig. Über den Widerspruch entscheidet der Oberbürgermeister.

- (5) Mit dem Ausschluss eines Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr ist eine nochmalige Aufnahme nach § 6 zu einem späteren Zeitpunkt nicht ausgeschlossen.
- (6) **Verletzt ein Angehöriger der Einsatzabteilung seine Dienstpflicht, so kann ihm zunächst der Ortswehrleiter, in der Folge der Stadtbrandmeister im Einvernehmen mit dem Stadtwehrleiter eine Ermahnung aussprechen. Bei wiederholtem Pflichtverstoß kann eine mündliche oder schriftliche Rüge ausgesprochen werden. Vor dem Ausspruch ist dem Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben.**

### **§ 8 Rechte und Pflichten**

- (1) Die Angehörigen **der Einsatzabteilung** wählen den Ortswehrleiter, den stellvertretenden Ortswehrleiter, und den Jugendfeuerwehrwart. **Der Ortswehrleiter und der stellvertretende Ortswehrleiter werden durch die Einsatzabteilung zur Berufung in das Ehrenbeamtenverhältnis vorgeschlagen.**
- (2) Die Stadt Dessau-**Roßlau** wirkt darauf hin, dass freiwillige Angehörige der Feuerwehr, die sich in einem abhängigen Beschäftigungsverhältnis befinden, infolge der Teilnahme an Einsätzen, Übungen und

Lehrgängen keine beruflichen Nachteile erwachsen.

- (3) Die Stadt Dessau erstattet auf Antrag privaten Arbeitgebern die Kosten, die er einem Arbeitnehmer auf Grund dessen Teilnahme an Einsätzen, Übungen und Lehrgängen geleistet hat. Arbeitnehmer im Sinne

Arbeitnehmer im Sinne dieser Bestimmung sind Arbeiter, Angestellte und Lehrlinge. Ein Erstattungsanspruch besteht nur in soweit, als dem privaten Arbeitgeber nicht nach anderen gesetzlichen Vorschriften ein Erstattungsanspruch zusteht. Aktiven Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr, die nicht Arbeitnehmer sind, wird der Verdienstaufschlag erstattet. Für Lehrgänge, die an der Feuerweherschule des Landes stattfinden, tritt an Stelle der Stadt Dessau das Land Sachsen-Anhalt.

- (4) Selbständige, die freiwillige Angehörige der Feuerwehr sind, erhalten für die Teilnahme an Einsätzen, Übungen und Lehrgängen eine Verdienstaufschlagpauschale je Stunde, die im Einzelfall auf Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens nach billigem Ermessen festgelegt wird.
- (5) Die Kostenerstattung bzw. der zu leistende Verdienstaufschlag ist für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit zu berechnen. Die letzte angefangene Stunde wird voll angerechnet. Wird

Lehrgängen keine beruflichen Nachteile erwachsen.

- (3) Die Stadt Dessau-Rosslau erstattet auf Antrag privaten Arbeitgebern die Kosten, die er einem Arbeitnehmer auf Grund dessen Teilnahme an Einsätzen, Übungen und Lehrgängen geleistet hat. **Ihnen ist auch das Arbeitsentgelt zu erstatten das die Arbeitnehmer aus Grund gesetzlicher Vorschriften während der arbeits-Unfähigkeit weiterleisten, wenn die Arbeitsunfähigkeit auf einen Unfall in der Feuerwehr zurückzuführen ist.**

Arbeitnehmer im Sinne dieser Bestimmung sind Arbeiter, Angestellte und Lehrlinge. Ein Erstattungsanspruch besteht nur in soweit, als dem privaten Arbeitgeber nicht nach anderen gesetzlichen Vorschriften ein Erstattungsanspruch zusteht. Aktiven Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr, die nicht Arbeitnehmer sind, wird der Verdienstaufschlag erstattet. Für Lehrgänge, die an der Feuerweherschule des Landes stattfinden, tritt an Stelle der Stadt Dessau-Rosslau das Land Sachsen-Anhalt.

- (4) Selbständige, die freiwillige Angehörige der Feuerwehr sind, erhalten für die Teilnahme an Einsätzen, Übungen und Lehrgängen eine Verdienstaufschlagpauschale je Stunde, die im Einzelfall auf Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens nach billigem Ermessen festgelegt wird.
- (5) Die Kostenerstattung bzw. der zu leistende Verdienstaufschlag ist für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit zu berechnen. Die letzte angefangene Stunde wird voll angerechnet. Wird

Arbeitszeit versäumt, weil nach dem Einsatz Ruhezeit einzuhalten ist, ist diese Zeit ebenfalls anzurechnen.

- (6) Schäden, die den Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr bei Ausübung des Feuerwehrdienstes entstehen, sind vom Träger der Feuerwehr zu ersetzen, sofern die Betroffenen den Schaden nicht vorsätzlich oder grobfahrlässig herbeigeführt haben und ein anderweitiger Ersatzanspruch nicht besteht. Schadenersatzansprüche der Betroffenen gegen Dritte gehen auf den Träger der Feuerwehr über, soweit dieser Ersatz geleistet hat.
- (7) Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr haben die der Feuerwehr durch Gesetze, Verordnungen, Dienstvorschriften etc, übertragenen Aufgaben gewissenhaft auszuführen. Sie haben ihre Abwesenheit von länger als zwei Wochen dem Ortswehrleiter anzuzeigen und die Dienstpflichten zu beachten.

Arbeitszeit versäumt, weil nach dem Einsatz Ruhezeit einzuhalten ist, ist diese Zeit ebenfalls anzurechnen.

- (6) Schäden, die den Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr bei Ausübung des Feuerwehrdienstes entstehen, sind vom Träger der Feuerwehr zu ersetzen, sofern die Betroffenen den Schaden nicht vorsätzlich oder grobfahrlässig herbeigeführt haben und ein anderweitiger Ersatzanspruch nicht besteht. Schadenersatzansprüche der Betroffenen gegen Dritte gehen auf den Träger der Feuerwehr über, soweit dieser Ersatz geleistet hat.
- (7) Die Angehörigen der freiwilligen Feuerwehr haben die der Feuerwehr durch Gesetze, Verordnungen, Dienstvorschriften etc, übertragene Aufgaben gewissenhaft auszuführen. Sie haben ihre Abwesenheit von länger als zwei Wochen dem Ortswehrleiter anzuzeigen und die Dienstpflichten zu beachten.
- (8) Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr haben die empfangenen persönlichen Ausrüstungsgegenstände pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst zurückzugeben.
- (9) Dem Ortswehrleiter sind:
- a) im Dienst erlittene Körper- und Sachschäden,
  - b) Verlust oder Schäden an der persönlichen und der sonstigen Ausrüstung unverzüglich anzuzeigen.
- (10) Werden der Stadt Dessau-Roßlau durch Handlungen oder Unterlassungen Schäden oder Nachteile zugefügt, erfolgt ein Rückgriff nach allgemeinen Vorschriften. Die Entscheidung

über einen möglichen Rückgriff obliegt dem Oberbürgermeister der Stadt Dessau-Roßlau.

- (11) Die von der Stadt Dessau-Roßlau übergebene Dienstkleidung darf außerhalb des Dienstes nicht getragen werden.

### § 9 Stadtwehrleiter und Ortswehrleiter

- (1) Der Stadtwehrleiter und der stellvertretende Stadtwehrleiter werden durch die Delegiertenversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Dessau für das Ehrenbeamtenverhältnis vorgeschlagen. Die Delegiertenversammlung setzt sich aus dem Feuerwehrausschuss, den Wehrausschüssen und je zwei weiteren Angehörigen der aktiven Abteilung der Ortsfeuerwehren zusammen. Vorgeschlagen ist, wer die einfache Mehrheit der Stimmen der Anwesenden erhalten hat. Bei der Berechnung der Stimmenmehrheit zählen nur die Ja- und Neinstimmen. Der Stadtwehrleiter und der stellvertretende Stadtwehrleiter müssen aktive Mitglieder einer Ortsfeuerwehr, sollen aber keine Ortswehrleiter sein.
- (2) Der Ortswehrleiter und der stellvertretende Ortswehrleiter werden von der jeweiligen Ortsfeuerwehr für eine Berufung in das Ehrenbeamtenverhältnis durch den Träger vorgeschlagen. Vorgeschlagen ist, wer die einfache Mehrheit der Stimmen der Anwesenden erhalten hat. Bei der Berechnung der Stimmenmehrheit zählen nur die Ja- und Neinstimmen. Zur Erfüllung der von ihnen

### § 9 Stadtwehrleiter und **stellvertretender Stadtwehrleiter**

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr wird vom Stadtwehrleiter geleitet. Er führt die Aufsicht über die Freiwilligen Feuerwehren und vertritt deren Belange gegenüber dem Stadtbrandmeister.
- Zu seinen Aufgaben gehört:
- (a) Unterstützung der Ortswehrleiter bei der Lösung der ihnen übertragenen Aufgaben, insbesondere zu Fragen der Organisation, Stärke, Gliederung, Ausbildung und Einsatzbereitschaft,
  - (b) er hat bei der Bedarfsermittlung von Ausbildungsplätzen und deren Vergabe mitzuwirken,
  - (c) die Einhaltung von Unfallverhütungsvorschriften im Rahmen seiner dienstlichen Tätigkeit zu überwachen und diesbezüglich mit dem Ortswehrleiter und dem Sicherheitsbeauftragten der Ortsfeuerwehr zusammenzuarbeiten,
  - (d) Überprüfung der Einsatzbereitschaft der Ortsfeuerwehren zu veranlassen bzw. an dieser mitzuwirken,
  - (e) er hat das Recht zur Teilnahme an Dienstberatungen der Ortsfeuerwehr sowie die Pflicht zur Teilnahme an Sitzungen des Feuerwehrausschusses,
  - (f) ihm obliegt im Einvernehmen mit der Abteilung abwehrender

wahrzunehmenden Aufgaben müssen der Ortswehrleiter und sein Stellvertreter persönlich und fachlich geeignete Mitglieder im Einsatzdienst ihrer Feuerwehr sein.

Brandschutz die Planung und Durchführung gemeinsamer Übungen verschiedener Ortsfeuerwehren sowie die Organisation von Leistungsvergleichen auf Stadtebene, bei Bedarf berät er politische Gremien zu Struktur und Ausstattung der Freiwilligen Feuerwehr.

- (2) Wahrnehmung seiner Aufgaben wird er durch zwei stellvertretende Stadtwehrleiter unterstützt. Entsprechend der Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr in die Abschnitte Nord und Süd wird je einem Stellvertretenden Stadtwehrleiter ein Abschnitt zugeteilt. Die Stellvertreter sollten aus den jeweiligen Abschnitten kommen.
- (3) Der Stadtwehrleiter und die 2 stellvertretenden Stadtwehrleiter werden durch die Delegiertenversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Dessau-Roßlau für das Ehrenbeamtenverhältnis vorgeschlagen. Die Delegiertenversammlung setzt sich aus dem Feuerwehrausschuss und je zwei weiteren Angehörigen der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehren mit Grundausstattung und je 3 Angehörigen der Ortsfeuerwehren mit Stützpunktausstattung zusammen. Vorgeschlagen ist, wer die einfache Mehrheit der Stimmen der Anwesenden erhalten hat. Bei der Berechnung der Stimmenmehrheit zählen nur die Ja- und Neinstimmen.
- (4) Der Stadtwehrleiter und die stellvertretenden Stadtwehrleiter müssen fachlich geeignete aktive Mitglieder der Freiwilligen

Feuerwehr Dessau-Roßlau, sollen aber keine Ortswehrleiter sein. Die Ladungsfrist für die Delegiertenversammlung beträgt einen Monat, sie ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 v.H. der geladenen Delegierten anwesend sind.

### **§ 10 Gruppenführer**

- (1) Die Gruppenführer dürfen nur bestellt werden, wenn sie die für diese Funktion persönlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllen.
- (2) Die Gruppenführer der Ortsfeuerwehren werden durch die Ortswehrleiter im Einvernehmen mit dem Stadtbrandmeister für die Dauer von fünf Jahren bestellt. Die Gruppenführer haben ihre Dienststellung nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens bis zur Bestellung ihres Nachfolgers wahrzunehmen.

### **§ 10 Ortswehrleiter**

- (1) Der Ortswehrleiter leitet die Freiwillige Feuerwehr seines Stadtteiles in enger Zusammenarbeit mit dem Träger der Freiwilligen Feuerwehr und dem Stadtwehrleiter. Er nimmt Einfluss auf die Gewährleistung der Einsatzbereitschaft, organisiert und koordiniert den Dienstbetrieb der Ortsfeuerwehr. Die Aufgaben sind gemäß der Musterdienstanweisung für Ortswehrleiter in der jeweils gültigen Fassung wahrzunehmen.
- (2) Der Ortswehrleiter und der stellvertretende Ortswehrleiter werden von der jeweiligen Ortsfeuerwehr in einer Mitgliederversammlung gewählt und für das Ehrenbeamtenverhältnis vorgeschlagen. Vorgeschlagen ist, wer die einfache Mehrheit der Stimmen der Anwesenden erhalten hat. Bei der Berechnung der Stimmenmehrheit zählen nur die Ja- und Neinstimmen. Zur Erfüllung der von ihnen wahrzunehmenden Aufgaben muss der Ortswehrleiter und sein Stellvertreter persönlich und fachlich geeignete Mitglieder im Einsatzdienst ihrer Feuerwehr sein.
- (3) Die Ortswehrleiter und ihre Stellvertreter werden durch den Oberbürgermeister für die Dauer von 6 Jahren in das

Ehrenbeamtenverhältnis berufen. Vor der Berufung ist der Stadtbrandmeister anzuhören.

### § 11 Schriftführer, Gerätewart

- (1) Der Schriftführer der Ortsfeuerwehr wird von der aktiven Abteilung für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Er hat über die Sitzungen des Wehrausschusses und über die Wehrhauptversammlungen jeweils eine Niederschrift zu fertigen und sämtliche schriftliche Arbeiten zu erledigen.

### § 12 Jugendfeuerwehr

- (1) Die Jugendfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr Dessau besteht aus Jugendfeuerwehren der Ortsfeuerwehren und wird von dem Stadtjugendfeuerwehrwart geführt.
- (2) Der Stadtjugendfeuerwehrwart und sein Stellvertreter werden auf Vorschlag des Stadtbrandmeisters durch den Feuerwehrausschuss für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Es gilt § 11 Abs. 3 entsprechend. Der Stadtbrandmeister kann einen geeignet erscheinenden Angehörigen der Stadtfeuerwehr mit der vorläufigen Leitung der Jugendfeuerwehr beauftragen. Der Stadtjugendfeuerwehrwart und sein Stellvertreter müssen aktive Angehörige der Stadtfeuerwehr sein und die Voraussetzungen für die Befähigung zum Jugendfeuerwehrwart erfüllen.

### § 11 Jugendfeuerwehr und Kinderfeuerwehr

- (1) Die Jugendfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr Dessau-Roßlau besteht aus Jugendfeuerwehren der Ortsfeuerwehr. Sie wird von dem Stadtjugendfeuerwehrwart geleitet.
- (2) Die Jugendfeuerwehr ist der freiwillige Zusammenschluss von Jugendlichen im Alter vom vollendeten 10. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Sie gestaltet ihr Jugendleben als selbstständige Abteilung der jeweiligen Ortsfeuerwehr.
- (3) Der Stadtjugendfeuerwehrwart und sein Stellvertreter werden nach der Wahl durch die Jugendfeuerwehrwarte auf Vorschlag des Stadtbrandmeisters durch den Feuerwehrausschuss für die Dauer von sechs Jahren bestätigt. Der Stadtjugendfeuerwehrwart und sein Stellvertreter müssen aktive Angehörige der Feuerwehr sein und die Voraussetzungen für die Befähigung zum

Jugendfeuerwehrwart erfüllen.

- (4) Als Abteilung der Ortsfeuerwehr untersteht die Jugendfeuerwehr der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch den Ortswehrleiter sowie in Fragen der Ortsfeuerwehr übergreifenden Jugendarbeit dem Stadtjugendfeuerwehrwart. Der Ortswehrleiter bedient sich zur Betreuung der Jugendfeuerwehr eines ausreichend qualifizierten und geeigneten Jugendfeuerwehrwartes einer Ortsfeuerwehr der Stadt Dessau-Roßlau.
- (5) In den Ortsfeuerwehren ist die Bildung und der Aufbau von Kinderfeuerwehren zu fördern. Die Kinder müssen mindestens das 6. Lebensjahr vollendet haben. Die Kinderfeuerwehr wird von einem Betreuer geleitet, der mindestens die Ausbildung eines Jugendgruppenleiters haben muss.

### **§ 13 Wehrausschuss**

- (1) In jeder Ortsfeuerwehr besteht ein Wehrausschuss aus:
  - a) dem Ortswehrleiter als Vorsitzenden, dem stellvertretenden Ortswehrleiter,
  - b) dem Jugendfeuerwehrwart,
  - c) den auf die Dauer von fünf Jahren gewählten Mitglieder der aktiven Abteilung, bei einer Mannschaftsstärke bis zu 40 aktiven Mitgliedern können dies bis zu fünf gewählte Mitglieder sein, für weitere je angefangene 20 Mitglieder erhöht sich die Zahl um einen Vertreter,

- d) einem auf die Dauer von fünf Jahren gewählten Mitglied der Ehrenabteilung ohne Stimmrecht.
- (2) Die Wahl der unter Abs. 1 d) und e) genannten Mitglieder des Wehrausschusses wird als Mehrheitswahl, ohne das Recht der Stimmenhäufung durchgeführt. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Wehrausschussmitglieder nach Abs. 1 d) und e) zu wählen sind. Die Wehrausschussmitglieder unter Abs. 1 d) und e) sind von und innerhalb ihrer Abteilung zu wählen. In den Wehrausschuss sind diejenigen Angehörigen unter Abs. 1 d) und e) der Ortsfeuerwehr gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl.
- (3) Der Vorsitzende beruft die Sitzung des Wehrausschusses ein. Er ist hierzu verpflichtet, wenn ein Viertel der Mitglieder der Ortsfeuerwehr es verlangt. Die Einladung mit der Tagesordnung soll den Mitgliedern und dem Schriftführer spätestens 3 Tage vor der Sitzung zugehen. Der Wehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (4) Der Stadtbrandmeister und -wehrlater sind von den Sitzungen des Wehrausschusses durch Übersenden einer Einladung mit Tagesordnung mindestens 10 Tage vor der Sitzung zu benachrichtigen. Sie können an der Sitzung jeder Zeit teilnehmen.
- (5) Die Vorsitzenden der Wehrausschüsse können im Einzelfall die Gerätewarte sowie die Unterführer beratend hinzuziehen, soweit diese den Wehrausschüssen nicht angehören.

### § 14 Hauptversammlung

- (1) Unter dem Vorsitz des jeweiligen Ortswehrleiters findet jährlich mindesten eine ordentliche Hauptversammlung der Angehörigen der Ortsfeuerwehr statt. Der Hauptversammlung sind alle wichtigen Angelegenheiten der Ortsfeuerwehr, soweit für deren Behandlung nicht andere Organe zuständig sind, zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen. Bei der ersten Hauptversammlung nach Beginn eines neuen Rechnungsjahres hat der Ortswehrleiter einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstellen. Die Hauptversammlung beschließt über die Annahme des Jahresabschlussberichtes.
- (2) Die Hauptversammlung wird vom Ortswehrleiter einberufen.  
  
Sie ist binnen eines Monats einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der Angehörigen der Wehr dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. Zeitpunkt und Tagesordnung der Hauptversammlung sind den Mitgliedern und dem Ortswehrleiter spätestens 14 Tage vor der Versammlung bekannt zu geben.
- (3) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Angehörigen der Ortsfeuerwehr anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit der Hauptversammlung ist nach Ablauf einer Woche eine zweite Versammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zeit der anwesenden Angehörigen der Ortsfeuerwehr beschlussfähig ist. Beschlüsse der

### § 12 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern aller Abteilungen der Ortsfeuerwehr.
- (2) Die Mitgliederversammlung behandelt die in dieser Satzung bezeichneten Angelegenheiten der Ortsfeuerwehr.
  - a) die Entgegennahme des Jahresberichtes,
  - b) die Mitwirkung bei Vorschlagsrechten.Diesbezüglich stimmberechtigt sind die Einsatzkräfte. Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr und der Alters- und Ehrenabteilung können beratend tätig werden, haben aber kein Stimmrecht.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Ortswehrleiter bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn der Stadtbrandmeister oder ein Drittel der Mitglieder der Ortsfeuerwehr dies verlangen. Ort und Zeit der Mitgliederversammlung sowie die

Hauptversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.

Tagesordnung sind durch schriftliche Einladung oder öffentlichen Aushang am Gerätehaus mindestens zwei Wochen vorher bekannt zu geben.

- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Ortswehrleiter oder dessen Stellvertreter geleitet. Sie ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen.
- (5) Es wird offen, auf Antrag geheim abgestimmt. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (6) Der Stadtbrandmeister, der Stadtwehrleiter und der stellvertretende Stadtwehrleiter des betreffenden Abschnittes sind zu jeder Mitgliederversammlung durch Übersenden einer Einladung 14 Tage vor Versammlung einzuladen.

### § 15 Feuerwehrausschuss

- (1) Der Feuerwehrausschuss besteht aus dem Stadtbrandmeister als Vorsitzenden, dem Stadtwehrleiter, dem Stadtjugendfeuerwehrwart und den Ortswehrleitern der Ortsfeuerwehren. Die Feuerwehrausschussmitglieder können von ihren Stellvertretern vertreten werden. Der Schriftführer wird von der Berufsfeuerwehr gestellt; er gehört dem Feuerwehrausschuss ohne Stimmrecht an.

### § 13 Feuerwehrausschuss

- (1) Der Feuerwehrausschuss besteht aus dem Stadtbrandmeister als Vorsitzenden, dem Stadtwehrleiter, **den stellvertretenden Stadtwehrleitern**, dem Stadtjugendfeuerwehrwart und den Ortswehrleitern der Ortsfeuerwehren. Die Feuerwehrausschussmitglieder können von ihren Stellvertretern vertreten werden. Der Schriftführer wird von der Berufsfeuerwehr gestellt; er gehört dem Feuerwehrausschuss ohne Stimmrecht an.

- (2) Der Vorsitzende beruft die Sitzung des Feuerwehrausschusses ein. Er ist hierzu verpflichtet, wenn ein Viertel der Mitglieder es verlangt. **Die Einladung mit der Tagesordnung soll den Mitgliedern und dem Schriftführer spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen.** Der Feuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (3) **Der Beigeordnete für Recht, Sicherheit und Umwelt ist von den Sitzungen des Feuerwehrausschusses durch Übersenden einer Einladung mit der Tagesordnung rechtzeitig zu benachrichtigen.** Er kann an den Sitzungen jederzeit teilnehmen.
- (4) Beschlüsse des Feuerwehrausschusses werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (5) Die Sitzungen des Feuerwehrausschusses sind nicht öffentlich. Über jede Sitzung wird **eine Niederschrift** gefertigt.
- (6) Der Stadtbrandmeister kann zu den Sitzungen des Feuerwehrausschusses seinen Stellvertreter, **die Abteilungsleiter** der Berufsfeuerwehr, den Vorsitzenden des Stadtfeuerwehrverbandes und weitere Personen beratend hinzuziehen.

## **§ 16 Ausbildung der Angehörigen der Feuerwehr**

- (2) Der Vorsitzende beruft die Sitzung des Feuerwehrausschusses ein. Er ist hierzu verpflichtet, wenn ein Viertel der Mitglieder es verlangt.
- Der Feuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist
- (3) **Der fachlich zuständige Dezernent ist über die Durchführungen der Sitzungen zu informieren.**
- Er kann an den Sitzungen jederzeit teilnehmen.
- (4) Beschlüsse des Feuerwehrausschusses werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (5) Die Sitzungen des Feuerwehrausschusses sind nicht öffentlich. Über jede Sitzung wird **ein Protokoll** gefertigt
- (6) Der Stadtbrandmeister kann zu den Sitzungen des Feuerwehrausschusses seinen Stellvertreter, **Mitarbeiter** der Berufsfeuerwehr, den Vorsitzenden des Stadtfeuerwehrverbandes und weitere Personen beratend hinzuziehen.

- (1) In Erfüllung hier Aufgaben hat die Feuerwehr insbesondere die Mitglieder der aktiven Abteilungen und der Jugendfeuerwehren der Ortsfeuerwehren nach den erlassenen Ausbildungsvorschriften auszubilden und zu schulen, sofern dies nicht von zentralen Ausbildungsstätten übernommen wird.
- (2) An den Ausbildungslehrgängen, die die Feuerwehr der Stadt Dessau durchführt, können die Feuerwehren und Hausfeuerwehren privater und öffentlicher Unternehmen und öffentlicher Einrichtungen gegen Kostenerstattung teilnehmen.

### **§ 17 Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden und Unternehmen**

Zur zweckmäßigen und wirtschaftlichen Erfüllung der Aufgaben nach § 2 wirkt die Stadt Dessau auf eine Zusammenarbeit mit benachbarten Gemeinden und mit den Feuerwehren und Hausfeuerwehren örtlich ansässiger Unternehmen und öffentlicher Einrichtungen hin.

### **§ 18 Aufwandsentschädigung und Beiträge**

- (1) Der Stadtwehrleiter erhält monatlich eine pauschalierte Aufwandsentschädigung von 75,00 EURO und die Ortswehrleiter von 40,00 EURO
- (2) Die Jugendfeuerwehrwarte der Ortsfeuerwehren erhalten eine pauschalierte Aufwandsentschädigung von 15,00 EURO, der Stadtjugendfeuerwehrwart

### **§ 14 Aufwandsentschädigung und Beiträge**

- (1) Der Stadtwehrleiter erhält monatlich eine pauschalierte Aufwandsentschädigung von 80,00 EURO die stellvertretenden Stadtwehrleiter von 60,00 Euro.
- (2) Ortswehrleiter erhalten Aufwandsentschädigungen von 50,00 Euro.

eine pauschalierte Aufwandsentschädigung analog der eines Ortswehrleiters.

(3) Für Sicherheitswachdienste bei Veranstaltungen wird der/dem Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Dessau eine pauschalierte Aufwandsentschädigung von 5 EUR je angefangene Stunde erstattet. Der Sicherheitswachdienst beginnt und endet in der kulturellen Einrichtung oder dem Veranstaltungsort nach den Festlegungen der Berufsfeuerwehr. Für den Sicherheitswachdienst werden keine weiteren Kosten erstattet oder Angehörige der freiwilligen Feuerwehr von der Arbeit freigestellt.

(3) Die Jugendfeuerwehrwarte der Ortsfeuerwehren und der Betreuer einer Kinderfeuerwehr erhalten eine pauschalierte Aufwandsentschädigung von 25,00 €, der Stadtjugendfeuerwehrwart eine pauschalierte Aufwandsentschädigung analog der eines Ortswehrleiters.

(4) Für Ortsteile, die Festlegungen aus Erstreckungssatzungen unterliegen, gelten die darin enthaltenen Aufwandsentschädigungen.

(5) Wird die ehrenamtliche Tätigkeit länger als einen Monat unterbrochen oder nicht ausgeübt, entfällt der Anspruch auf die Zahlung der pauschalierten Aufwandsentschädigung

(6) Die Stadt Dessau – Roßlau bezuschusst jährlich die nach § 12 durchzuführenden Mitgliederversammlungen in den Ortsfeuerwehren bzw. von den Ortsfeuerwehren organisierten Öffentlichkeitsveranstaltungen im Rahmen der Förderung des Ehrenamtes.

(7) Für Sicherheitswachdienste bei Veranstaltungen wird der/dem Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr

Dessau-Roßlau eine pauschalierte Aufwandsentschädigung von 5 EUR je angefangene Stunde erstattet. Der Sicherheitswachdienst beginnt und endet in der kulturellen Einrichtung oder dem Veranstaltungsort nach den Festlegungen der Berufsfeuerwehr. Für den Sicherheitswachdienst werden keine weiteren Kosten erstattet oder Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr von der Arbeit freigestellt.

- (8) Die Stadt Dessau-Roßlau übernimmt für alle Angehörigen der Feuerwehr die Beitragszahlung für die Mitgliedschaft im Stadtfeuerwehr- und Feuerwehrheimverband.

## II. Erhebung von Kostenersatz

### § 19 Kostenersatzanspruch

- (1) Die Leistungen der Feuerwehr gemäß § 2 Abs. 1 Buchstabe a) und b) sind unentgeltlich, soweit in Abs. 2 nicht etwas anderes bestimmt ist.
- (2) Die Stadt Dessau verlangt nach Maßgabe dieser Satzung und des Kostentarifs, der Bestandteil dieser Satzung ist, Kostenersatz für den Einsatz der Feuerwehr und der auf Anforderung Hilfeleistenden Feuerwehr anderer Gemeinden:
  1. von dem Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig

## II. Erhebung von Kostenersatz

### § 15 Kostenersatzanspruch

- (1) Die Leistungen der Feuerwehr gemäß § 2 Abs. 1 Buchstabe a) und b) sind unentgeltlich, soweit in Abs. 2 nicht etwas anderes bestimmt ist.
- (2) Die Stadt Dessau-Roßlau verlangt nach Maßgabe dieser Satzung und des Kostentarifs, der Bestandteil dieser Satzung ist, Kostenersatz für den Einsatz der Feuerwehr und der auf Anforderung Hilfeleistenden Feuerwehr anderer Gemeinden:
  1. von dem Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig

verursacht hat,

2. von dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft oder Wasserfahrzeugen entstanden ist sowie von dem Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung,
3. von dem Transportunternehmer, Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung von brennbaren Flüssigkeiten im Sinne der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF) vom 27. Februar 1980 (BGBl. S. 229) oder von besonders feuergefährlichen Stoffen oder gefährlichen Gütern im Sinne der Gefahrgutverordnung Straße (GGVS) vom 22. Juli 1985 (BGBl. S. 1550) oder § 19 g, Abs. 5 Wasserhaltsgesetz (WHG) vom 23. September 1986 (BGBl. S. 1529) in der jeweils geltenden Fassung entstanden sind.
4. von dem Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim sonstigen Umgang mit brennbaren Flüssigkeiten oder besonders feuergefährlichen Stoffen oder gefährlichen Gütern gemäß Nr. 3 entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt.
5. von Demjenigen, der vorsätzlich oder grob fahrlässig grundlos bzw. wiederholt grundlos den Einsatz der Feuerwehr auslöst,

verursacht hat,

2. von dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft oder Wasserfahrzeugen entstanden ist sowie von dem Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung,
3. von dem Transportunternehmer, Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung von brennbaren Flüssigkeiten im Sinne der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF) vom 27. Februar 1980 (BGBl. S. 229) oder von besonders feuergefährlichen Stoffen oder gefährlichen Gütern im Sinne der Gefahrgutverordnung Straße (GGVS) vom 22. Juli 1985 (BGBl. S. 1550) oder § 19 g, Abs. 5 Wasserhaltsgesetz (WHG) vom 23. September 1986 (BGBl. S. 1529) in der jeweils geltenden Fassung entstanden sind.
4. von dem Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim sonstigen Umgang mit brennbaren Flüssigkeiten oder besonders feuergefährlichen Stoffen oder gefährlichen Gütern gemäß Nr. 3 entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt.
5. von Demjenigen, der vorsätzlich oder grob fahrlässig grundlos bzw. wiederholt grundlos den Einsatz der Feuerwehr auslöst,

6. vom Betreiber einer privaten Brandmeldeanlage, **mit Aufschaltung zur Berufsfeuerwehr Dessau** wenn durch diese wiederholte Fehllarme ausgelöst werden,
7. von Demjenigen, in dessen Auftrag oder Interesse die Leistungen erbracht werden,
8. von Demjenigen, dessen Verhalten die Leistungen erforderlich gemacht hat; § 7 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt über die Verantwortlichkeit von Personen gilt entsprechend.
9. von dem Eigentümer oder Demjenigen, der die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt, deren Zustand die Leistungen erforderlich gemacht hat; § 8 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt über die Verantwortlichkeit von Tieren und Sachen gilt entsprechend.
- (3) Für Leistungen gemäß § 2 Abs. 1 Buchstabe **d)** werden Kosten nach Maßgabe einer besonders erlassenen Satzung erhoben.
- (4) Für Leistungen der Feuerwehr gemäß § 2 Abs. 1 Buchstabe **e)** werden keine Kosten erhoben.
- (5) Für Leistungen gemäß § 2 Abs. 1 Buchstabe **g)** wird nach erlassener Verordnung des Innenministeriums Land Sachsen-Anhalt verfahren.
6. vom Betreiber einer privaten Brandmeldeanlage, wenn durch diese wiederholte Fehllarme ausgelöst werden,
7. von Demjenigen, in dessen Auftrag oder Interesse die Leistungen erbracht werden,
8. von Demjenigen, dessen Verhalten die Leistungen erforderlich gemacht hat; § 7 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt über die Verantwortlichkeit von Personen gilt entsprechend.
9. von dem Eigentümer oder Demjenigen, der die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt, deren Zustand die Leistungen erforderlich gemacht hat; § 8 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt über die Verantwortlichkeit von Tieren und Sachen gilt entsprechend.
- (3) Für Leistungen gemäß § 2 Abs. 1 Buchstabe **c)** werden Kosten nach Maßgabe einer **gesondert** erlassenen Satzung erhoben.
- (4) Für Leistungen der Feuerwehr gemäß § 2 Abs. 1 Buchstabe **d)** werden keine Kosten erhoben.
- (5) Für Leistungen gemäß § 2 Abs. 1 Buchstabe **f)** wird nach erlassener Verordnung des Innenministeriums Land Sachsen-Anhalt verfahren.

**§ 20 Berechnungsgrundlage für den Kostenersatzanspruch**

- (1) Der Kostenersatzanspruch, der sich jeweils aus den Personal-, Fahrzeug- und Geräte- sowie Sachkosten zusammensetzt, wird nach den in §§ 21 bis 23 aufgestellten Grundsätzen berechnet.
- (2) Entstehen der Feuerwehr durch Inanspruchnahme von Personal-, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen besondere Kosten (z. B. Personal-, Fahrzeug- und Gerätekosten, Reparaturkosten, Ersatzbeschaffungskosten bei Unbrauchbarkeit oder Verlust), so sind sie zusätzlich zu denjenigen nach §§ 21 bis 23 zu erstatten.

**§ 21 Personalkosten**

- (1) Die Personalkosten berechnen sich bei Einsätze gemäß § 19 Abs. 2 nach der Einsatzzeit. Die Einsatzzeit beginnt mit dem Zeitpunkt der Alarmierung und endet mit der Rückkehr zur Feuerwache/zum Gerätehaus. Bei Einsätze, die eine besondere Reinigung der Fahrzeuge und der Geräte erforderlich machen, wird die Zeit für die Reinigung der Einsatzzeit hinzugerechnet.
- (2) Abgerechnet wird grundsätzlich nach

**§ 16 Berechnungsgrundlage für den Kostenersatzanspruch**

- (1) Der Kostenersatzanspruch, der sich jeweils aus den Personal-, Fahrzeug- und Geräte- sowie Sachkosten zusammensetzt, wird nach den in §§ 17 und 19 aufgestellten Grundsätzen berechnet.
- (2) Entstehen der Feuerwehr durch Inanspruchnahme von Personal-, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen besondere Kosten (z. B. Personal-, Fahrzeug- und Gerätekosten, Reparaturkosten, Ersatzbeschaffungskosten bei Unbrauchbarkeit oder Verlust), so sind sie zusätzlich zu denjenigen nach §§ 17 bis 19 zu erstatten.

**§ 17 Personalkosten**

- (1) Die Personalkosten berechnen sich bei Einsätze gemäß § 15 Abs. 2 nach der Einsatzzeit. Die Einsatzzeit beginnt mit dem Zeitpunkt der Alarmierung und endet mit der wiederhergestellten Einsatzbereitschaft. Bei Einsätze, die eine besondere Reinigung der Fahrzeuge und der Geräte erforderlich machen, wird die Zeit für die Reinigung der Einsatzzeit hinzugerechnet.
- (2) Abgerechnet wird grundsätzlich nach

Einsatzstunden. Jede angefangene Stunde wird als volle Stunde gerechnet. Bei Tageseinsätzen wird jeder angefangene Kalendertag als voller Tag gerechnet.

- (3) Für die Dauer des Einsatzes wird **je eingesetztem Feuerwehrmann nach Unterscheidung mittlerer, gehobener oder höherer feuertechnischer Dienst ein Stundenlohn** nach dem anliegenden Kostentarif berechnet. **Für die Angehörigen der freiwilligen Feuerwehr gelten nach Dienststellung entsprechende Tarife.**

### **§ 22 Fahrzeug- und Gerätekosten**

- (1) Bei Einsätzen nach **§ 19 Abs. 2** werden die Fahrzeug- und Gerätekosten für die zum Einsatz kommenden Fahrzeuge und Geräte nach der Einsatzzeit, in der sie von der Feuerwache / Gerätehaus abwesend sind, berechnet. Die Einsatzzeit beginnt mit dem Ausrücken und **endet mit der Rückkehr zur Feuerwache/Gerätehaus**
- (2) Abgerechnet wird grundsätzlich nach Einsatzstunden. Jede angefangene Stunde wird als volle Stunde gerechnet. Bei Tageseinsätzen wird jeder angefangene Kalendertag als voller Tag gerechnet.
- (3) Bei Fahrzeugen sind in den Kosten die Nebenkosten und die Aufwendung für die Inanspruchnahme der in den Fahrzeugen befindlichen Geräte enthalten.
- (4) Die Höhe der Stundensätze der eingesetzten

Einsatzstunden. Jede angefangene Stunde wird als volle Stunde gerechnet. Bei Tageseinsätzen wird jeder angefangene Kalendertag als voller Tag gerechnet.

- (3) Für die Dauer des Einsatzes wird **jeder eingesetzte Feuerwehrmann** nach dem anliegenden Kostentarif berechnet.

### **§ 18 Fahrzeug- und Gerätekosten**

- (1) Bei Einsätzen nach § 19 Abs. 2 **§ 15 Abs. 2** werden die Fahrzeug- und Gerätekosten für die zum Einsatz kommenden Fahrzeuge und Geräte nach der Einsatzzeit, in der sie von der Feuerwache / Gerätehaus abwesend sind, berechnet. Die Einsatzzeit Die Einsatzzeit beginnt mit dem Ausrücken und **endet mit der wiederhergestellten Einsatzbereitschaft.**
- (2) Abgerechnet wird grundsätzlich nach Einsatzstunden. Jede angefangene Stunde wird als volle Stunde gerechnet. Bei Tageseinsätzen wird jeder angefangene Kalendertag als voller Tag gerechnet.
- (3) Bei Fahrzeugen sind in den Kosten die Nebenkosten und die Aufwendung für die Inanspruchnahme der in den Fahrzeugen befindlichen Geräte enthalten.
- (4) Die Höhe der Stundensätze der eingesetzten

Fahrzeuge bemisst sich nach dem anliegenden Kostentarif.

### **§ 23 Sachkosten**

Die Sachkosten, wie Schaummittel, Ölbindemittel usw. sowie deren anfallende Entsorgung werden grundsätzlich zu den Personal-, Fahrzeug- und Gerätekosten in voller Höhe zum Wiederbeschaffungspreis zuzüglich eines Verwaltungskostenzuschlages von 10 v. H. berechnet.

### **§ 24 Kostenanspruch und – schuldner**

- (1) Der Kostenanspruch entsteht bei Einsatz von Personal und Fahrzeugen mit dem Ausrücken aus der Feuerwache / dem Gerätehaus. Werden mehr Personal und Fahrzeuge oder Geräte eingesetzt, als für die Leistung erforderlich sind, so wird der notwendige Umfang berechnet.
- (2) Zur Zahlung der Kosten der im [§ 19 Abs. 2](#) aufgeführten Leistungen der Feuerwehr sind die dort genannten Personen verpflichtet, die Leistung in Anspruch genommen oder die Leistung angefordert haben oder in deren Auftrag sie angefordert wurde.

### **§ 25 Fälligkeit des Kostenersatzanspruchs**

- (1) Der Kostenersatzanspruch ist mit Zugang des Bescheides fällig und innerhalb von 14 Tagen zu zahlen.

Fahrzeuge bemisst sich nach dem anliegenden Kostentarif.

### **§ 19 Sachkosten**

Die Sachkosten, wie Schaummittel, Ölbindemittel usw. sowie deren anfallende Entsorgung werden grundsätzlich zu den Personal-, Fahrzeug- und Gerätekosten in voller Höhe zum Wiederbeschaffungspreis zuzüglich eines Verwaltungskostenzuschlages von 10 v. H. berechnet.

### **§ 20 Kostenanspruch und – schuldner**

- (1) Der Kostenanspruch entsteht bei Einsatz von Personal und Fahrzeugen mit dem Ausrücken aus der Feuerwache / dem Gerätehaus. Werden mehr Personal und Fahrzeuge oder Geräte eingesetzt, als für die Leistung erforderlich sind, so wird der notwendige Umfang berechnet.
- (2) Zur Zahlung der Kosten der im [§ 15 Abs. 2](#) aufgeführten Leistungen der Feuerwehr sind die dort genannten Personen verpflichtet, die Leistung in Anspruch genommen oder die Leistung angefordert haben oder in deren Auftrag sie angefordert wurde.

### **§ 21 Fälligkeit des Kostenersatzanspruchs**

- (1) Der Kostenersatzanspruch ist mit Zugang des Bescheides fällig und innerhalb von 14 Tagen zu zahlen.

- (2) Rückständige Kostenersatzansprüche werden gemäß der Bestimmungen des öffentlichen Vollstreckungsrechts in der jeweils geltenden Fassung beigetrieben.
- (3) Von der Verfolgung des Kostenersatzanspruches kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder aufgrund gemeindlichen Interesse ungerechtfertigt ist.

### III. Erhebung von Entgelten

#### § 26 Entgeltanspruch

- (1) Für die Gestellung von Brandsicherheitswachen gemäß § 2 Abs. 1 Buchstabe **f** und Hilfeleistungen der Feuerwehr gemäß § 2 Abs. 2 werden privatrechtliche Entgelte erhoben.
- (2) Das Entgelt für die Brandsicherheitswachen wird nach der Zeitspanne des tatsächlichen Sicherheitswachdienstes berechnet. Im übrigen finden §§ 20 und 21 auf die Gestellung von Brandsicherheitswachen und §§ 20 bis 23 auf Hilfeleistungen gemäß § 2 Abs. 2 entsprechende Anwendung
- (3) Die entgeltpflichtigen Leistungen der Feuerwehr können von der Vorausentrichtung des Entgeltes oder von einer vorherigen angemessenen Sicherheitsleistung

- (2) Rückständige Kostenersatzansprüche werden gemäß der Bestimmungen des öffentlichen Vollstreckungsrechts in der jeweils geltenden Fassung beigetrieben.
- (3) Von der Verfolgung des Kostenersatzanspruches kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder aufgrund gemeindlichen Interesse ungerechtfertigt ist.

### III. Erhebung von Entgelten

#### § 22 Entgeltanspruch

- (1) Für die Gestellung von Brandsicherheitswachen gemäß § 2 Abs. 1 Buchstabe **e**) und Hilfeleistungen der Feuerwehr gemäß § 2 Abs. 2 werden privatrechtliche Entgelte erhoben.
- (2) Das Entgelt für die Brandsicherheitswachen wird nach der Zeitspanne des tatsächlichen Sicherheitswachdienstes berechnet. Im übrigen finden §§ 16 und 17 auf die Gestellung von Brandsicherheitswachen und §§ 16 bis 19 auf Hilfeleistungen gemäß § 2 Abs. 2 entsprechende Anwendung.
- (3) Die entgeltpflichtigen Leistungen der Feuerwehr können von der Vorausentrichtung des Entgeltes oder von einer vorherigen angemessenen Sicherheitsleistung

für das Entgelt abhängig gemacht werden.

- (4) Die Höhe der Entgelte sind in dem anliegenden Kostentarif, der Bestandteil der Satzung ist, geregelt.

### **§ 27 Entgeltschuldner**

- (1) Zur Zahlung einer entgeltpflichtigen Leistung der Feuerwehr ist derjenige verpflichtet, der die Leistung in Anspruch genommen oder die Leistung angefordert hat oder in dessen Auftrag sie angefordert wurde.  
Mehrere Entgeltpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Hinsichtlich der Entstehung des Entgeltanspruches und seiner Fälligkeit gelten §§ 24 Abs. 1 und 25 entsprechend.

### **§ 28 Haftung**

- (1) Für die Schäden, die bei der Ausführung eines Einsatzes der Feuerwehr entstehen, haftet die Stadt Dessau nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Dies gilt auch bei entgeltpflichtigen Einsätzen.
- (2) Bei Schäden Dritter hat der Entgeltpflichtige die Stadt von Ersatzansprüchen freizustellen, sofern diese Schäden nicht von der Feuerwehr vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht worden sind.

### **§ 29 Anderweitige Regelungen**

für das Entgelt abhängig gemacht werden.

- (4) Die Höhe der Entgelte sind in dem anliegenden Kostentarif, der Bestandteil der Satzung ist, geregelt.

### **§ 23 Entgeltschuldner**

- (1) Zur Zahlung einer entgeltpflichtigen Leistung der Feuerwehr ist derjenige verpflichtet, der die Leistung in Anspruch genommen oder die Leistung angefordert hat oder in dessen Auftrag sie angefordert wurde.  
Mehrere Entgeltpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Hinsichtlich der Entstehung des Entgeltanspruches und seiner Fälligkeit gelten §§ 20 Abs. 1 und 21 entsprechend.

### **§ 24 Haftung**

- (1) Für die Schäden, die bei der Ausführung eines Einsatzes der Feuerwehr entstehen, haftet die Stadt Dessau-Rosslau nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Dies gilt auch bei entgeltpflichtigen Einsätzen.
- (2) Bei Schäden Dritter hat der Entgeltpflichtige die Stadt von Ersatzansprüchen freizustellen, sofern diese Schäden nicht von der Feuerwehr vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht worden sind.

### **§ 25 Anderweitige Regelungen**

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält,  
treten geltende gesetzliche Vorschriften in Anwendung.

### **§ 30 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die „Satzung über die Einrichtung der Feuerwehr und die Erhebung von Kostenersatz und sonstigen Entgelten für Leistungen der Feuerwehr der Stadt Dessau“ vom [24. Juni 1992](#) und [7. Juli 1993](#) veröffentlicht im Amtsblatt Nr.11/93, Seite 13 ff, außer Kraft.

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält,  
treten geltende gesetzliche Vorschriften in Anwendung.

### **§ 26 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Gleichzeitig treten die Änderungen der „Satzung über die Einrichtung der Feuerwehr und die Erhebung von Kostenersatz und sonstigen Entgelten für die Leistungen der Feuerwehr der Stadt Dessau“ vom 20. April 2006, veröffentlicht im Amtsblatt Nr.5/2006, Seite 3, die „Satzung über die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Roßlau sowie über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten (Feuerwehrkostenersatzsatzung) vom 27. Mai 2004, veröffentlicht im Elbe-Fläming-Kurier, am 01.07.2004, und die 1. Änderung der Satzung über die Entschädigung für Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich Tätige der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Roßlau (Elbe) vom 30.10.2003, veröffentlicht im Elbe-Fläming-Kurier, am 29.01.2004 außer Kraft.

Legende: Schwarz - bleibt erhalten  
Blau - entfällt  
Rot - neu